

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit
Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I.

Die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen vom 08. Februar 2008 wird folgendermaßen geändert:

§ 16a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 16a

Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase

(1) Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

(2) Hat die Studierende/ der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in das Masterstudium gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles